



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 08. Dezember 2020

Seite 1 von 2

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Aktenzeichen VI A 4 –6225
bei Antwort bitte angeben

sowie
den Landschaftsverband Rheinland
den Landschaftsverband Westfalen—Lippe
als überörtliche Träger der Sozialhilfe

AR Stolle
Telefon 0211 855-3322
Telefax 0211 855-3732
Marcel.Stolle@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)

Umgang mit gesunkenen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Abs. 5 SGB XII für das Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

im Zusammenhang mit der zum Jahresende anstehenden erstmaligen Neuermittlung der durchschnittlichen, angemessenen Warmmieten eines Einpersonenhaushaltes in Ihrem Zuständigkeitsbereich (Angemessenheitsgrenzen) nach § 42a Abs. 5 SGB XII haben sich verschiedene Fragen bezüglich der Umsetzung in der Grundsicherung ergeben. Schwerpunkt der Fragestellung ist der Umgang mit im Vergleich zur vorherigen Ermittlung gesunkenen Angemessenheitsgrenzen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Mit diesem Erlass weise ich zum Umgang mit gesunkenen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a Abs. 5 SGB XII für das Jahr 2021 auf die nachstehenden, von NRW vollumfänglich mitgetragenen, Hinweise des

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung hin.

Seite 2 von 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird es **einmalig** nicht beanstanden, wenn Träger in 2021 bei Leistungsbewilligungen in besonderen Wohnformen von der Berücksichtigung gesunkener Angemessenheitsgrenzen absehen. Diese Nichtbeanstandung erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht auszuschließen ist, dass die Auswirkungen sinkender Angemessenheitsgrenzen vom Gesetzgeber beziehungsweise von Bund und Länder im Papier „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ vom 10.04.2019 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind (hinsichtlich des Verfahrenspapieres verweise ich auf meinen Erlass zur Einführung der besonderen Wohnform zum 01.01.2020 vom 30.04.2019, AZ: VA4 – 6227).

Voraussetzung für die Nichtbeanstandung ist jedoch, dass die Angemessenheitsgrenzen für das Jahr 2020 bereits nach den Vorgaben im Papier ermittelt wurden. Gesunkene Angemessenheitsgrenzen, die sich aus der erstmaligen korrekten Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete der Einpersonenhaushalte ergeben, sind zu berücksichtigen.

Zur langfristigen Klärung der Problematik der sinkenden Angemessenheitsgrenzen erwägt das BMAS eine gesetzliche Regelung und wird im weiteren Verlauf zur Lösungsfindung auf die Länder zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stolle